

# Regelungen für die Dammer Carnevalsumzüge im Jahr 2025

## A. Anmeldung und allgemeine Teilnahmebedingungen

An den Carnevalsumzügen können nur Gruppen teilnehmen, die die nachstehenden grundsätzlichen Kriterien erfüllen:

1. Nur eine Gruppe, die unter einem bestimmten Gruppennamen und unter einer vergebenen Gruppennummer bereits an den Umzügen des Vorjahres teilgenommen und dort eine Urkunde erhalten hat, kann an dem Umzug 2025 teilnehmen. Die Gruppennummer und der Gruppenname des Vorjahres sind nicht änderbar.
2. Neue Gruppen kann die Dammer Carnevalsgesellschaft von 1614 e. V. nach eigenem Ermessen zu den Umzügen zulassen. Ein Anspruch auf Zulassung zum Umzug besteht nicht.
3. Die Höchstteilnehmerzahl ist auf 80 Personen pro Gruppe begrenzt.

Für Schul- und Jugendgruppen sowie für Gruppen, die den aktuellen Prinzen bzw. den aktuellen Kinderprinzen begleiten, kann die Dammer Carnevalsgesellschaft von 1614 e. V. Ausnahmen von der Höchstteilnehmerzahl nach eigenem Ermessen zulassen.

4. Die Anmeldung zur Teilnahme an den Umzügen kann nur über das Online-Anmeldesystem der Dammer Carnevalsgesellschaft von 1614 e. V. unter der Internetadresse

**<https://anmeldung.carneval-in-damme.de>**

erfolgen.

Die Anmeldung muss im Zeitraum vom 12.11.2024 bis zum 07.12.2024 (12:00 Uhr) bei der Dammer Carnevalsgesellschaft von 1614 e. V. eingehen. Im Rahmen der Anmeldung müssen die Gruppenverantwortlichen bestätigen, dass sie die (in diesem Dokument enthaltenen) Regelungen für die Dammer Carnevalsumzüge zur Kenntnis genommen haben und beachten werden.

Das gewählte Thema der Gruppe und die konkrete Teilnehmerzahl müssen innerhalb des Zeitraums vom 04.01.2025 bis zum 25.01.2025 (12:00 Uhr) über das Online-Anmeldesystem mitgeteilt werden. Im Rahmen dieser Mitteilung muss das Anmeldeformular ausgefüllt und – soweit nach den eingesetzten Fahrzeugen erforderlich – die Betriebserlaubnis, der Versicherungsnachweis sowie das Brauchgutachten des Zugfahrzeuges und des Anhängers im elektronischen Anmeldesystem hochgeladen werden.

5. Die Gruppenverantwortlichen sind im Online-Anmeldesystem namentlich zu benennen. Sie haben ein Bild bzw. eine Kopie ihres Personalausweises im Online-Anmeldesystem hochzuladen. Wechseln die Verantwortlichen einer Gruppe so müssen die ursprünglichen Verantwortlichen die Daten im Anmeldesystem

ändern. Die neuen Verantwortlichen bekommen ihre Zugangsdaten zum Anmeldesystem per E-Mail zugesandt. Sie haben alsdann ebenfalls Kopien ihrer Personalausweise im Anmeldesystem hochzuladen.

6. Für die Gruppe ist die festgelegte Teilnahmegebühr an die Dammer Carnevalsgesellschaft von 1614 e. V. zu zahlen.
7. Der Bau, die Maße und die Gestaltung der Wagen sowie das Verhalten der Gruppenteilnehmer während der Umzüge hat den geltenden gesetzlichen Vorschriften, dem aufgestellten Sicherheitskonzept und den Regelungen gemäß den nachstehenden Ausführungen unter den Gliederungspunkten B. und C. zu entsprechen.

## **B. Vorschriften für die Umzüge**

Bei der Durchführung der Umzüge sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die teilnehmende Gruppe bzw. die Gruppenverantwortlichen sowie der Fahrzeugführer sind für die Verkehrssicherheit des Zugfahrzeugs und des Anhängers während des Umzuges und außerhalb der Umzugsstrecke verantwortlich.
2. Die An- und Abfahrt zur Umzugsstrecke hat auf direktem Weg zu erfolgen.
3. Es dürfen nur auf denjenigen Wagen, die dafür rechtlich zugelassen sind (z. B. aufgrund eines Brauchtumsgutachtens des TÜVs), Personen während des Umzugs befördert werden. Außerhalb der festgelegten Umzugsstrecke dürfen sich in keinem Fall Personen auf den Wagen aufhalten und befördert werden.
4. Jede Gruppe hat sich rechtzeitig vor Beginn des Umzuges, frühesten ab 11:00 Uhr, an dem ihr zugeteilten Aufstellungsort einzufinden.
5. Während des Umzuges darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
6. Die zugeteilte Gruppennummer, muss während des Umzuges und während der An- und Abfahrt zum Umzug deutlich sichtbar in Fahrtrichtung vorne rechts am Zugfahrzeug befestigt sein.
7. Der Halter, der Fahrzeugführer und die Gruppenverantwortlichen sind verpflichtet, sich bei ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung zu erkundigen, ob für das jeweils eingesetzte Fahrzeug bzw. für den Anhänger ein Versicherungsschutz während des Umzuges und während der An- und Abfahrt zum Umzug besteht.

Halter von Zugfahrzeugen, die eine landwirtschaftliche Zulassung haben („grünes Nummernschild“), werden darauf hingewiesen, dass ihr Versicherungsschutz die Teilnahme an den Umzügen regelmäßig nicht abdeckt und sie daher eine Erweiterung des Versicherungsschutzes für die Umzüge bei ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung einzuholen haben.

8. Die Zugfahrzeuge, Anhänger und Umzugswagen sind technisch und personell so auszurüsten und abzusichern, dass eine Gefährdung von Personen, insbesondere von Zuschauern und Umzugsteilnehmern, ausgeschlossen ist. Die Räder der Umzugswagen sind so zu verkleiden, dass niemand von ihnen erfasst werden kann.
9. Die eingesetzten Zugfahrzeuge (z. B. Traktoren) sollten kleinstmöglich sein und den Hinweisen für die Auswahl von Zugfahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen des TÜVs Nord entsprechen. Diese Hinweise können unter der Internetadresse

<https://carneval-in-damme.de/wp-content/uploads/2024/10/TUEV-Hinweise-Auswahl-Zugfahrzeuge-Brauchtumsveranstaltungen.pdf>

eingesehen bzw. abgerufen werden.

Die Zugfahrzeuge müssen für den Betrieb des gezogenen Anhängers zugelassen sein. Diese Zulassung muss aus der Betriebserlaubnis des Zugfahrzeugs hervorgehen.

10. Die Fahrer der (Zug-)Fahrzeuge müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis und fahrtüchtig sein. Die Fahrzeugführer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
11. Der Fahrer des (Zug-)Fahrzeugs muss sich bei der Aufstellung zum Umzug, während des Umzugs und bei der Auflösung des Umzugs direkt am Fahrzeug aufhalten, um dieses auf Anordnung der Umzugsleitung rangieren zu können. Der Fahrer ist verpflichtet, während des gesamten Umzuges eine Warnweste zu tragen, die ihn als Fahrer kenntlich macht.
12. Jede Gruppe hat gemäß den nachstehenden Vorgaben eine ausreichende Anzahl an Ordnern während des Umzugs einzusetzen:
  - Handwagen und Fußgruppen jeweils 1 Ordner
  - Gruppen mit Zugfahrzeug und Anhänger jeweils 6 Ordner

Um Unfälle während des Umzuges zu vermeiden, ist bei Zugmaschinen mit Anhänger auf jeder Seite vor der eingesetzten Zugmaschine, im Bereich der Anhänger-Deichsel und am Ende des Anhängers ein Ordner zu postieren. Die Ordner sind durch einheitliche Armbinden kenntlich zu machen. Die eingesetzten Ordner müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen nüchtern und nach ihrer körperlichen und geistigen Verfassung in der Lage sein, die ihnen anvertraute Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

13. Die Schul-, Jahrgangs- und Jugendgruppen werden zusätzlich von Eltern der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen beaufsichtigt. Auf 10 Kinder bzw. Jugendliche, die am Umzug teilnehmen muss jeweils eine Elternperson als Aufsicht anwesend sein. Die Eltern haben die Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf die Einhaltung der Umzugsbedingungen und hinsichtlich des Jugendschutzes zu

beaufsichtigen. Die Regelungen zu den Ordnern (sh. o. Ziffer 12.) sind **zusätzlich** einzuhalten.

14. Das Sitzen oder das Stehen auf Anhänger-Deichseln bzw. der Aufenthalt im Bereich der Anhänger-Deichsel zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist aufgrund höchster Unfallgefahr vor, während und nach dem Umzug strengstens verboten.
15. Beleidigende, volksverhetzende, diskriminierende und/oder ehrverletzende Themen, Äußerungen und Darstellungen dürfen die Gruppen und ihre Teilnehmer im Umzug nicht verbreiten.
16. Kommerzielle Werbung sowie das Verteilen von Werbeartikeln sind vor, während und nach dem Umzug nicht gestattet.
17. Das Bekleben von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen mit Aufklebern und Stickers aller Art ist verboten.
18. Jede Gruppe hat Müllbehälter mitzuführen, die nach ihrer Anzahl und Größe ausreichen, um den anfallenden Müll ihrer Gruppe darin zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Den Gruppen ist es untersagt, vor, während und nach dem Umzug ihren Müll auf die Straßen zu werfen.
19. Die Gruppenverantwortlichen und bei den Jugendgruppen zudem die aufsichtspflichtigen Elternpersonen (sh. Ziffer 13.) sind verpflichtet, die Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes, insbesondere im Hinblick auf den Konsum von alkoholischen Getränken durch Jugendliche, zu gewährleisten. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass Jugendliche ihrer Gruppe, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, überhaupt keinen Alkohol konsumieren und das Jugendliche, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, keine branntweinhaltigen Getränke zu sich nehmen.
20. Plastikartikel, Papierstreifen und gefährliche Wurfgeschosse, sind nicht als Wurfmaterial zugelassen. Süßigkeiten und sonstiges Wurfmaterial müssen aufgrund der bestehenden Unfallgefahr beim Aufsammeln durch Kinder und sonstige Personen immer zur Seite und in ausreichendem Abstand zum Umzugswagen geworfen werden. Das Werfen von Wurfmaterial vor das Zugfahrzeug, vor den Anhänger und in den Bereich der Anhänger-Deichsel sind verboten.
21. Die Lautstärke der Musik darf den Schallemissionspegel von 90 dBA nicht überschreiten. Musikanlagen müssen entsprechend regelbar sein. Ebenso muss der Pegel der Bässe einzeln regelbar sein.
22. Die Größe des Stromgenerators für die Musikanlage und für die Beleuchtung ist auf 15 KVA begrenzt. Der Generator darf in Maßen und Gewicht die Standardgröße eines 15 KVA-Gerätes nicht überschreiten.
23. Die Gruppenverantwortlichen, die die Gruppe zu den Umzügen angemeldet haben, müssen volljährig sein und selbst in der Gruppe am Umzug teilnehmen.

24. Jede Gruppe muss einen funktionstüchtigen Feuerlöscher mitführen, der mindestens 6 kg Löschmittel beinhaltet. Dieser Feuerlöscher muss deutlich sichtbar, griffbereit und im gut zugänglichen hinteren Bereich des Hängers angebracht werden. Sollte auf dem Anhänger eine abgetrennte Kabine (z. B. für einen Diskjockey) vorhanden sein, so ist auch in dieser Kabine ein entsprechender Feuerlöscher anzubringen.
25. Das Betanken der Fahrzeuge oder Stromgeneratoren während des Umzuges ist wegen der Brandgefahr strengstens verboten. Die ausreichende Betankung des Fahrzeugs und des Stromgenerators ist vor dem Umzug sicherzustellen. Es dürfen keine Treibstoffkanister im Umzug mitgeführt werden.
26. Das Grillen und offenes Feuer auf dem Umzugswagen und Fahrzeugen sind strengstens untersagt.
27. Laser oder Laserpointer, von denen eine Gefahr für die Gesundheit, insbesondere für das Augenlicht ausgeht, sind verboten.
28. Flamejets, Sparkulars oder sonstige Spezialeffekte sind strengstens untersagt.
29. Der Betrieb von Nebelmaschinen ist bei Gefährdung Dritter und bei der Auflösung des Umzugs untersagt.
30. Anordnungen des Elferrats der Dammer Carnevalsgesellschaft von 1614 e. V. und aller Ordnungs- und Polizeikräften, die den Ablauf der Umzüge betreffen, ist unverzüglich Folge zu leisten.

### C. Anforderungen an die Fahrzeuge

Für die an den Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge, Anhänger und Umzugswagen gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Alle Kraftfahrzeuge, die schneller als 6 km/h fahren können und deren Anhänger, müssen den Vorschriften der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) entsprechen.
2. Die Personenbeförderung auf Anhängern außerhalb der Umzugsstrecke ist grundsätzlich untersagt. Während des Umzugs ist darf eine Personenbeförderung auf dem Anhänger nur dann erfolgen, wenn der Anhänger im Rahmen einer Brauchtumsveranstaltung durch ein Brauchtumsgutachten des TÜV **ausnahmsweise** für das Befördern von Personen zugelassen ist.

Die Ausnahmen für Brauchtumsveranstaltungen ergeben sich aus 2. Verordnung über Ausnahmen von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2.StVr-AusnVO) veröffentlicht. Die 2.StVr-AusnVO verweist auf das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000.

3. Grundsätzlich benötigt jedes Kraftfahrzeug, das schneller als 6 km/h fährt und der zugehörige Anhänger, eine eigene Betriebserlaubnis.
4. Jedes Fahrzeug benötigt ein eigenes amtliches Kennzeichen. Bei land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern reicht das Folgekennzeichen des Zugfahrzeugs.
5. Die Fahrzeuge, Anhänger und Umzugswagen dürfen maximal folgende Maße aufweisen:
  - a. Breite: 2,55 m
  - b. Länge: 12,00 m
  - c. Höhe: 4,00 m
6. Ein besonderes Gutachten vom TÜV und eine entsprechende Genehmigung vom Landkreis benötigen zusätzlich die folgenden Fahrzeuge oder Züge:
  - a. Fahrzeuge und Anhänger, die die zulässigen Maße oder Gewichte überschreiten.
  - b. Anhänger, auf denen eine Personenbeförderung während des Umzuges erfolgen soll.
7. Die Dammer Carnevalsgesellschaft von 1614 e. V. weist ausdrücklich darauf hin, dass sie weder für die Einhaltung der verkehrsrechtlichen Vorgaben noch für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge und Anhänger haftet und das von ihrer Seite diesbezüglich auch kein Versicherungsschutz besteht.

## **D. Verantwortlichkeiten und Sanktionen**

Die Gruppenverantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen,

1. dass alle vorgenannten Regelungen, Hinweise und Auflagen von ihren Gruppenteilnehmern zur Kenntnis genommen und von ihnen eingehalten werden und
2. dass die von ihren Gruppen verwendeten Fahrzeuge, Anhänger und Umzugswagen allen geforderten Kriterien entsprechen.

Sollte durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Vorschriften zu den Gliederungspunkten A., B. und C. Schäden entstehen, können die Gruppenverantwortlichen bzw. die Gruppenteilnehmer von den Geschädigten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Wird die Dammer Carnevalsgesellschaft von 1614 e. V. wegen der Nichteinhaltung der vorstehenden Vorschriften zu den Gliederungspunkten A., B. und C. durch die Gruppenverantwortlichen und/oder durch die Gruppenteilnehmer als Veranstalter der Umzüge vom Geschädigten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so kann die Dammer Carnevalsgesellschaft von 1614 e. V. bei den Gruppenverantwortlichen bzw. den schadensverursachenden Gruppenteilnehmer Regress nehmen.

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Vorschriften zu den Gliederungspunkten A., B. und C. kann die betreffende Gruppe mit sofortiger Wirkung vom laufenden Umzug und von zukünftigen Umzügen ausgeschlossen werden.

Dammer Carnevalsgesellschaft von 1614 e. V.

Moritz Enneking  
- Präsident -

Thorsten Diekmann  
- Umzugsleiter -